

Ergänzende fachgutachterliche Stellungnahme

zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. III/Br40 „Wohnbebauung an der Grafenheider Straße / Naggertstraße“ der Stadt Bielefeld

1.0 Einleitung

Im Jahr 2020 wurde der Stadt Bielefeld ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. III/Br40 vorgelegt (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020). Aufgrund einer Veränderung des Plankonzeptes dient die vorgelegte Stellungnahme der Ergänzung des Dokuments und der Aktualisierung der artenschutzfachlichen Einschätzung im vorliegenden Fall.

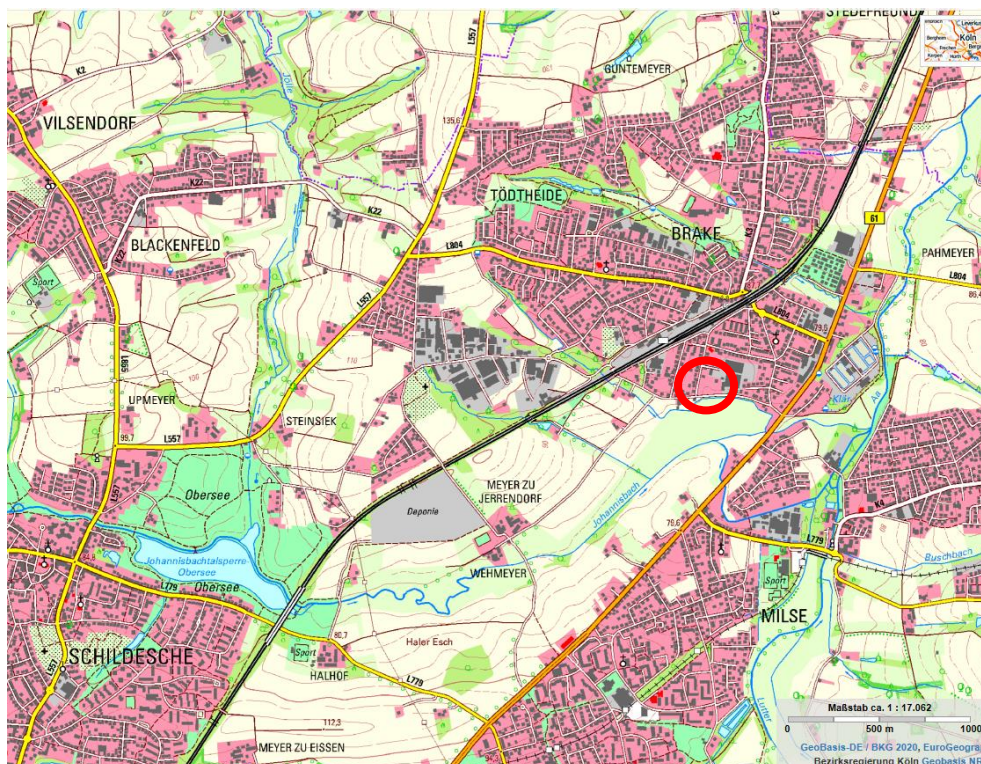


Abb. 1 Lage des Vorhabens (roter Kreis) auf Grundlage der Topografischen Karte.



Abb. 2 Darstellung des 2020 gültigen Plankonzepts (grüne Flächendarstellung) und aktueller Ergänzungsbereich (rote Flächendarstellung) des Bebauungsplans Nr. III/Br40 „Wohnbebauung an der Grafenheider Straße / Naggertstraße“ (Hempel & Tacke 2018).

2.0 Aktualisierung der Planung im Jahr 2023

Im Gegensatz zum 2020 betrachteten Entwurf des Bebauungsplans traten in der aktuellen Fassung einige Änderungen ein. Zunächst werden die folgenden Flurstücke in die Änderung des Bebauungsplans einbezogen:

- Gemarkung Brakel, Flur 009, Flurstück 722
- Gemarkung Brakel, Flur 009, Flurstück 102
- Gemarkung Brakel, Flur 009, Flurstück 209
- Gemarkung Brakel, Flur 009, Flurstück 210

Die Flurstücke 102, 209 und 210 werden durch den aktualisierten Entwurf des Bebauungsplans nicht überplant. Das gewerblich genutzte Bestandsgebäude an der Warthestraße 4 sowie das Wohnhaus mit zwei Nebengebäuden an der Naggertstraße 14 bleiben erhalten. Die hauptsächliche Änderung stellt die Beplanung des Flurstücks 722 dar. Hier befindet sich derzeit ein Mehrfamilienhaus mit umliegendem Garten und Parkmöglichkeiten. Der aktualisierte Bebauungsplan lässt eine zukünftige Neugestaltung der Bebauungssituation zu, eine Umsetzung dieser Planung und ein damit einhergehender Abbruch des Gebäudes sind in absehbarer Zeit aber nicht geplant. Eine

2020 als CEF-Maßnahme geplante Hecke um den südlichen Lärmschutzwall kann nicht realisiert werden, stattdessen wird am nördlichen Rand ein gleichwertiger, zweireihiger Heckensaum zu den Nachbargrundstücken und den anschließenden Verkehrswegen entstehen.

3.0 Bestandssituation und artenschutzfachliche Einschätzung

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde im Jahr 2020 erstellt. Zwischenzeitlich hat sich die Bestandssituation dahingehend geändert, dass in Absprache mit dem Umweltamt Bielefeld eine Freistellung des in Frage stehenden Areals von aufgewachsener Vegetation erfolgte.



Abb. 3 Blick über das Plangebiet nach Nord-osten



Abb. 4 Blick über das Plangebiet nach Südosten



Abb. 5 Bestandsgebäude an der Warthestraße 4



Abb. 6 Bestandsgebäude an der Naggertstraße 14



Abb. 7 Bereich der geplanten Heckenpflanzung als CEF-Maßnahme im Norden

Die bereits zuvor betrachteten Bereiche der Planung wurden mit dem 2020 vorgelegten Fachbeitrag umfänglich bearbeitet. Da die Flurstücke 102, 209 und 210 in ihrer derzeitigen Bestandssituation erhalten bleiben, nimmt die vorliegende Stellungnahme maßgeblich das neu hinzugekommene Flurstück 702 in den Fokus der artenschutzrechtlichen Betrachtung. Auf der Fläche befindet sich zum einen ein Wohngebäude mit mehreren Wohneinheiten. Dieses ist von einer Grünfläche umgeben, die wiederum größtenteils durch einen Heckensaum mit heterogenem Bewuchs eingefasst wird. Ein zugehöriger Parkplatz befindet sich an der südwestlichen Grenze des Grundstücks hin zur Naggertstraße.



Abb. 8 Lage Nordseite des Bestandsgebäudes Naggertstr. 10



Abb. 9 Südseite des Bestandsgebäudes Naggertstr. 10



Abb. 10 Grünfläche um das Bestandsgebäude.



Abb. 11 südliche Grenze des Flurstücks 702.

Die Grünfläche auf dem Flurstück 702 weist eine typische Gartennutzung auf. Regelmäßige Mahd und Pflege der Grünfläche führen auf dem Großteil des Grundstücks zu einer eingeschränkten Nutzbarkeit für Vogel- und andere Tierarten. Die Bereiche mit der höchsten Habitateignung für wild lebende Tiere bilden die Heckenstrukturen entlang der Flurstücksgrenzen. Auch die vorhandenen Gehölze können grundsätzlich Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vogelarten beherbergen. Aus diesem Grund ist im Falle einer Freiräumung und Rodung auf dem Grundstück immer das gesetzlich vorgegebene Rodungszeitfenster gem. § 39 Abs. 5 (30.09. bis 28.02. eines jeden Jahres) einzuhalten.

Momentan ist ein Rückbau des Mehrfamilienhauses an der Naggertstraße nicht geplant. Sollte sich dieser Planungsstand ändern, wäre das Gebäude auf potenzielle Quartiere von Tieren (Vögel, Fledermäuse) zu prüfen, bevor es abgebrochen wird.

4.0 Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/Br40 „Wohnbebauung an der Grafenheider Straße / Naggertstraße“ der Stadt Bielefeld wurde im Jahr 2020 im Rahmen einer Artenschutzprüfung untersucht, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann (vgl. MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020).

Aufgrund einer Änderung des Bebauungsplanentwurfs im Jahr 2023 ist eine Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Betrachtung notwendig geworden. Aktuell sind vier weitere Flurstücke in den Bebauungsplanentwurf einbezogen worden. Von diesen wird lediglich das Flurstück 702, Flur 9 in der Gemarkung Brakel überplant, die anderen bleiben in ihrer derzeitigen Bestandssituation erhalten. Noch sind ein Rückbau des bestehenden Wohngebäudes und eine Freiräumung der Fläche auch hier nicht terminiert.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung dieses Flurstücks ergab keine Anhaltspunkte, die ein Vorkommen planungsrelevanter Tier- oder Pflanzenarten vermuten lassen. Die vorhandene Vegetation kann aber Brutstätten europäischer Vogelarten beherbergen, sodass bei einer Freiräumung des Grundstücks zwingend das Rodungszeitfenster



gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG einzuhalten ist. Sollte ein Rückbau des Bestandsgebäudes bevorstehen, ist dieses auf Ruhe- oder Reproduktionsstätten von Fledermäusen und anderen Gebäude bewohnenden Tierarten durch ein Sachverständigenbüro abzu prüfen.

Eine 2020 als CEF-Maßnahme geplante Hecke um den südlichen Lärmschutzwall kann nicht realisiert werden, stattdessen wird am nördlichen Rand ein gleichwertiger, zweireihiger Heckensaum zu den Nachbargrundstücken und den anschließenden Verkehrswegen entstehen.

Unter Einhaltung dieser genannten Maßgaben ist auch durch die Änderung der Planung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. III/Br 40 nicht von einem Verstoß gegen die Gebote des § 44 BNatSchG auszugehen.

Warstein-Hirschberg, Juli 2023

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt



Quellenverzeichnis

HEMPEL & TACKE (2018): Plankonzept Naggertstraße. Hempel + Tacke GmbH. Bielefeld.

Mestermann Landschaftsplanung (2020): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/Br40 „Wohnbebauung an der Grafenheider Straße / Naggertstraße“ der Stadt Bielefeld. Mestermann Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg.

MULNV & FÖA (2020): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Düsseldorf.